

## L 2 SO 2178/25 ER-B

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Sozialhilfe  
Abteilung  
2.  
1. Instanz  
SG Reutlingen (BWB)  
Aktenzeichen  
S 5 SO 1304/25 ER  
Datum  
03.07.2025  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 2 SO 2178/25 ER-B  
Datum  
01.08.2025  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss

**Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 3. Juli 2025 wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung gem. [§ 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zurückgewiesen. Unabhängig davon, ob die Antragstellerin die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bezüglich der begehrten einmaligen Beihilfe für die Anschaffung von Heizmaterial (Brennholz, Strom) i.H.v. 3.489,03 € hinreichend glaubhaft gemacht hat, hat sie jedenfalls die Unzumutbarkeit des Abwartens einer gerichtlichen Hauptsacheentscheidung und damit die Eilbedürftigkeit für eine vorläufige gerichtliche einstweilige Anordnung nicht glaubhaft gemacht.**

**Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.**

**Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).**

Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2025-09-17